

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 25. August 1992

178. Stück

522. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“

523. Kundmachung: Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 2 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung verfassungswidrig war

524. Kundmachung: Aufhebung des Art. I Z 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

522. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes — AHStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 306/1992, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“ ist an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab dem Wintersemester 1991/92, für die Dauer von acht Semestern, eingerichtet.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 2. (1) Der Studienversuch besteht aus drei Studienabschnitten und erfordert einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, die Inskription von acht Semestern. Der erste und der zweite Studienabschnitt umfassen jeweils zwei, der dritte Studienabschnitt umfaßt vier Semester.

(2) Nach Beendigung des Studienversuches gilt § 13 Abs. 7 AHStG.

Erster Studienabschnitt

§ 3. (1) Der erste Studienabschnitt umfaßt 36 Wochenstunden aus folgenden Pflichtfächern:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|--|------------------------|
| a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung | 18—22 |

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|--|------------------------|
| b) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler | 8—12 |
| c) Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften | 1 |
| d) Vorprüfungsfach: Einführung in die englische Wirtschaftssprache .. | 4—8 |

(2) Der Studienplan kann überdies den Besuch bestimmter Freifächer im Ausmaß von acht Wochenstunden empfehlen.

Zulassung zur ersten Diplomprüfung

§ 4. Die Zulassung zu den Teilprüfungen der ersten Diplomprüfung setzt voraus:

1. die Teilnahme an der Orientierungslehrveranstaltung „Einführung in das Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, die als Block am Beginn eines jeden Semesters abgehalten wird,
2. den Besuch und die positive Beurteilung der Teilnahme an den für die Prüfungsfächer vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 AHStG, sowie
3. vor der Ablegung der zweiten (letzten) Teilprüfung, die Ablegung des Vorprüfungsfaches gemäß § 3 Abs. 1 lit. d in mündlicher oder schriftlicher Form sowie den Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache im Umfang der Lehrpläne der allgemeinbildenden und der berufsbildenden höheren Schulen und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens, im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifezeugnis nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen nach § 7 Abs. 2 AHStG nachzuweisen.

Erste Diplomprüfung

§ 5. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre einschließlich Datenverarbeitung,
- b) Grundzüge der angewandten Mathematik und der Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamprüfung, die in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern in schriftlicher Form (Klausurarbeiten) über das Gesamtgebiet der einzelnen Prüfungsfächer abzulegen ist.

(3) Nach Wahl des Kandidaten kann die Ablegung in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 13 c Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit § 13 c Abs. 3 AHStG erfüllt sind.

Zweiter Studienabschnitt

§ 6. (1) Der zweite Studienabschnitt umfaßt 40 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|--|---------------------------|
| a) Ausgewählte Teilgebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre . . . | 8—12 |
| b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | 6—10 |
| c) Angewandte Mathematik oder Statistik für Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler | 4 |
| d) eine zweite, nichtenglische Wirtschaftssprache | 4 |
| e) nach Wahl des ordentlichen Hörers nach Maßgabe der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen ein Fach, das den Studienversuch sinnvoll ergänzt, insbesondere Handels- und Wertpapierrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Umweltrecht, Operations Research, Ökonometrie, Grundzüge der Wirtschaftsinformatik oder das gemäß lit. f Z 1 nicht gewählte Fach | 4 |
| f) Vorprüfungsfächer: | |
| 1. Grundzüge des österreichischen Finanzrechtes oder Grundzüge der kaufmännisch relevanten Teile des österreichischen Privatrechts | 4—8 |
| 2. Englische Wirtschaftssprache | 4—8 |

(2) Der Studienplan kann überdies den Besuch bestimmter Freifächer im Ausmaß von acht Wochenstunden empfehlen.

(3) Nach Möglichkeit sind Lehrveranstaltungen, insbesondere in den in Abs. 1 lit. a und b genannten Fächern, auch in einer fremden Wirtschaftssprache anzubieten.

(4) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen in dem in Abs. 1 lit. d genannten Fach auch im dritten Studienabschnitt besucht werden können.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 7. (1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Ablegung der ersten Diplomprüfung.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist der Besuch und die positive Beurteilung der Teilnahme an den im Studienplan für die Prüfungsfächer vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 AHStG.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu dem in § 6 Abs. 1 lit. d genannten Fach ist überdies der Nachweis von Kenntnissen in dieser Sprache im Umfang des Lehrplanes einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden höheren Schule. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifezeugnis nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen gemäß § 7 Abs. 2 AHStG nachzuweisen.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen gemäß § 6 Abs. 1 lit. f nach Maßgabe des Studienplanes in schriftlicher oder mündlicher Form.

Zweite Diplomprüfung

§ 8. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Ausgewählte Teilgebiete der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre,
- b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
- c) die gemäß § 6 Abs. 1 lit. c und e gewählten Fächer,
- d) die gewählte zweite Wirtschaftssprache.

(2) Die zweite Diplomprüfung ist in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 1 lit. a und b eine Gesamprüfung, die in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist und jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Der mündliche Prüfungsteil kann erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles (Klausurarbeit) abgelegt werden. Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ablegung des mündlichen Prüfungsteiles soll nach Möglichkeit nicht mehr als vier Wochen betragen.

(3) Die Prüfungsfächer gemäß Abs. 1 lit. c und d sind in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen (Pflichtkolloquien gemäß § 23 Abs. 4 AHStG) abzulegen.

(4) Nach Wahl des Kandidaten kann die Ablegung in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 13 c Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 c Abs. 3 AHStG erfüllt sind.

Dritter Studienabschnitt

§ 9. (1) Der dritte Studienabschnitt umfaßt 56 Wochenstunden aus folgenden Pflicht- und Wahlfächern:

| Name des Faches | Zahl der Wochenstunden |
|--|------------------------|
| a) Internationales Management | 10—14 |
| b) Eine besondere Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung nach Wahl des ordentlichen Hörers | 10—14 |
| c) Spezialgebiete der Volkswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung | 6—8 |
| d) Vorprüfungsfächer: | |
| 1. Grundzüge wirtschaftlich relevanter Teile ausländischer Privatrechtssysteme einschließlich Europarecht | 4—8 |
| 2. Englische Wirtschaftssprache | 2—4 |
| 3. Zweite, nichtenglische Wirtschaftssprache | 4—6 |
| 4. nach Wahl des ordentlichen Hörers ein Fach, daß das Studium sinnvoll ergänzt, insbesondere ein gemäß § 6 Abs. 1 lit. e nicht gewähltes Fach oder eine dritte Fremdsprache | 4—8 |

(2) Der Studienplan kann überdies den Besuch bestimmter Freifächer im Ausmaß von acht Wochenstunden empfehlen.

Zulassung zur dritten Diplomprüfung

§ 10. (1) Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Teilprüfung der dritten Diplomprüfung ist, mit Ausnahme des in § 6 Abs. 1 lit. d genannten Faches (§ 7 Abs. 3), die vollständige Ablegung der zweiten Diplomprüfung.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 lit. d Z 3 ist der Besuch und die positive Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen aus dem in § 6 Abs. 1 lit. d genannten Fach (§ 7 Abs. 3).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung der dritten Diplomprüfung ist der Besuch und die positive Beurteilung der Teilnahme an den für die Prüfungsfächer vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 Abs. 2 AHStG.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der dritten Diplomprüfung ist überdies die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 lit. d nach Maßgabe des Studienplanes in schriftlicher oder mündlicher Form, die Approbation der Diplomarbeit und, sofern der Studienplan dies vorsieht, die Absolvierung des ausländischen Studienteiles und der Auslandspraxis.

Dritte Diplomprüfung

§ 11. (1) Prüfungsfächer der dritten Diplomprüfung sind:

- Internationales Management,
- eine besondere Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung,
- Spezialgebiete der Volkswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung.

(2) Die dritte Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist und jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht. Der mündliche Prüfungsteil kann erst nach positiver Beurteilung des schriftlichen Prüfungsteiles (Klausurarbeit) abgelegt werden. Der Zeitraum zwischen der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit und der Ablegung des mündlichen Teiles soll nach Möglichkeit nicht mehr als vier Wochen betragen.

(3) Die Ablegung kann nach Wahl des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache erfolgen, sofern die Voraussetzungen des § 13 c Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 13 c Abs. 3 AHStG erfüllt sind.

Ausländischer Studienteil

§ 12. Im Laufe des zweiten oder dritten Studienabschnittes können nach Wahl des ordentlichen Hörers bis zu zwei Semester an einer Universität des nichtdeutschsprachigen Auslands absolviert werden, sofern dort Lehrveranstaltungen angeboten werden, die nach Inhalt und Umfang den Lehrveranstaltungen dieses Studienversuches gleichwertig sind. Die an der ausländischen Universität abgelegten Prüfungen sind, soweit sie den nach dieser Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind, anzuerkennen (§ 21 Abs. 1 und 5 AHStG).

Auslandspraxis

§ 13. (1) Der Studienplan kann vorsehen, daß im Laufe des zweiten oder dritten Studienabschnittes eine mindestens zweimonatige Praxis in ausländischen Unternehmungen zu absolvieren ist.

(2) Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann die Studienkommission diese Tätigkeit im vorhinein als Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 lit. d Z 4 anerkennen.

Diplomarbeit

§ 14. (1) Das Thema der Diplomarbeit ist den Pflichtfächern gemäß § 6 Abs. 1 lit. a und b oder den Pflicht- und Wahlfächern gemäß § 9 Abs. 1 lit. a bis c zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit, die als Hausarbeit anzufertigen ist, kann in einer Fremdsprache verfaßt werden (§ 13 c Abs. 4 AHStG).

Verleihung des Diplomgrades

§ 15. Den Absolventen dieses Studienversuches wird der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomiarumque“, abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ verliehen.

Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 16. Absolventen dieses Studienversuches sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, BGBl. Nr. 456/1988, zum Doktoratsstudium zuzulassen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 17. (1) Diese Studienordnung tritt mit 1. September 1992 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für den Studienversuch „Internationale Betriebswirtschaft“, BGBl. Nr. 388/1991, außer Kraft.

Busek

523. Kundmachung des Bundeskanzlers über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß § 2 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung verfassungswidrig war

Gemäß Art. 140 Abs. 4 und 5 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1992, G 19, 20/92-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 28. Juli 1992, ausgesprochen, daß § 2 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868, in der Fassung des Art. II Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 474/1990 verfassungswidrig war.

Vranitzky

524. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des Art. I Z 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. März 1992, G 309/91-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 1. April 1992, Art. I Z 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1988, BGBl. Nr. 739, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) § 9 Abs. 3 erster Satz des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung vor dem Abgabenänderungsgesetz 1988 tritt wieder in Kraft.

Vranitzky